



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 121

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/56/734/Add.1)]

56/280. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 55/221 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs¹,

verabschiedet den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und den zur Erläuterung dienenden Kommentar, die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs² enthalten sind, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a) Artikel 1 Buchstabe a:
 - i) In Ziffer 3 des Kommentars wird nach dem Wort "Generalversammlung" die Formulierung "oder den anderen zuständigen Hauptorganen der Vereinten Nationen" eingefügt;
 - ii) Ziffer 4 des Kommentars wird gestrichen und Ziffer 5 in Ziffer 4 unnummeriert;
- b) Artikel 1 Buchstabe b:

Am Ende des Kommentars wird der folgende Satz hinzugefügt:

¹ A/55/928 und A/56/437.

² A/56/437.

"In Anbetracht der systemweiten Funktionen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe werden in der schriftlichen Erklärung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beziehungsweise der Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Ausdruck 'Vereinten Nationen' durch die Formulierung 'Vereinten Nationen und anderen teilnehmenden Organisationen' und das Wort 'Organisation' durch das Wort 'Organisationen' ersetzt.";

c) Am Ende des Artikels 1 Buchstabe e wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Der Generalsekretär soll die beschlussfassenden Organe, die die Amtsträger oder die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ernannt, unterrichten und kann ihre Auffassungen berücksichtigen.";

d) Es wird ein neuer Artikel 1 Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Diese Regeln finden Anwendung auf den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie auf die Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, unbeschadet der Satzungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und im Einklang mit diesen Satzungen, in denen festgelegt ist, dass diese Amtsträger ihre Aufgaben bezüglich der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen wahrnehmen, die ihre Satzungen akzeptieren.";

e) Am Ende des Artikels 2 Buchstabe i wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Im Falle von Amtsträgern, die nicht vom Generalsekretär ernannt wurden, ist es Sache des Generalsekretärs, nach gebührender Konsultation mit dem ernennenden Organ zu entscheiden, ob eine bestimmte Tatsache zu einem Interessenkonflikt geführt hat."

*97. Plenarsitzung
27. März 2002*